

Side – Letter für Zeitarbeitsbetriebe

zur Sozialpartnervereinbarung Corona – Kurzarbeit in Umsetzung der Bundesrichtlinie Kurzarbeitsbeihilfe (KUA-Covid 19)

Sofern während oder am Ende der Kurzarbeit und aus Gründen, die nicht vom Überlasserbetrieb zu vertreten sind, der Beschäftigtenstand nicht gehalten werden kann, werden die Sozialpartner nach Prüfung des Sachverhalts von der Verpflichtung der Behaltepflcht bzw. Halten des Beschäftigtenstandes Abstand nehmen und diese Position auch in den Gremien des AMS vertreten.

Zeitarbeitsbetriebe können derzeit nicht einschätzen, ob Beschäftigterbetriebe, insbesondere ohne Kurzarbeit, auch weiterhin die volle Auslastung haben. Damit können aber auch jetzt schon zurückgestellte ZeitarbeitnehmerInnen an der Kurzarbeit teilhaben, ohne zu wissen, ob am Ende der Kurzarbeit auch ein Einsatzbetrieb gefunden werden kann!

Die Prüfung der nachvollziehbaren Reduzierung des Personalstandes soll über die betriebliche Sozialpartnerschaft der Arbeitnehmer in Absprache mit der zuständigen Fachgewerkschaft abgewickelt werden. Sofern es bei einem Betrieb keinen Betriebsrat gibt, wird die jeweils zuständige Fachgewerkschaft diese Prüfung vornehmen.

Unternehmen/Betrieb

Für den Arbeiter-BR:

Für den Angestellten-BR:

Für die Betriebsleitung:

(Datum)

Österreichischer Gewerkschaftsbund

Gewerkschaft

Der/Die Bundesvorsitzende:

Der/Die BundessekretärIn:

(Datum)

Österreichischer Gewerkschaftsbund

Gewerkschaft

Der/Die Bundesvorsitzende:

Der/Die BundessekretärIn:

(Datum)